ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

über den Abschluß der vom Königreich der Niederlande eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(83/551/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2),

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3), die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Diese Regeln gelten entsprechend für Hilfsaktionen in Form von Milcherzeugnissen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 16 446,72 hfl nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	7 943 270,22 hfl
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	35 946 600,00 hfl
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	43 889 870,22 hfl
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	41 502 185,25 hfl
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	2 387 684,97 hfl